

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

**Innerer Dienst
Kommunalaufsicht**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Wessels

Zimmer-Nr:
2.082

Telefon:
04941 16-1016

Telefax:
04941 16-1096

Email:
lwessels
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 24. März 2023

Mein Zeichen
I/10-150 20 1

Datum
12. April 2023

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verfügung habe ich die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

I. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden habe ich in die Wege geleitet. Das Amtsblatt erscheint am 14. April 2023.

II. Hinweise

1. Die Haushaltsreste sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Hierüber ist mir eine Liste der Haushaltsreste aus dem Jahr 2022 und deren Notwendigkeit bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen.

III. Ergebnishaushalt Kernhaushalt

1. Allgemeine Haushaltssituation

Der Haushalt 2023 der Stadt Aurich stellt sich mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 102.691.400 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 113.199.000 Euro erneut unausgeglichen dar. Außerordentliche Erträge sowie Aufwendungen sind nicht geplant. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Defizit in Höhe von 10.507.600 Euro ab.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung ist auch in den Jahren 2024 bis 2026 mit unausgeglichenen Haushalten in Höhe von - 9.420.900 Euro, - 2.959.300 Euro und - 3.764.200 Euro zu rechnen.

2. Haushaltssicherungskonzept (Hasiko)

Gem. § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht werden kann, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist nicht erforderlich, da der voraussichtliche Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann und der Haushaltsausgleich damit nach § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG als erfüllt gilt. Die Stadt Aurich teilte jedoch im Vorbericht zum Haushaltsplan mit, dass im Rahmen eines Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2023 die Erstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzept geplant sei. Da der Ergebnishaushalt 2023 im Plan deutlich defizitär ist und die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026 weiter zeigt, dass ein struktureller Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungsmaßnahmen schwer zu realisieren ist, begrüße ich die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts und erwarte, dass die geplanten Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Aus dem Vorbericht ist zudem ersichtlich, dass die Stadt einen Überschussrücklagenbestand in Höhe von rd. 29,6 Mio. Euro vorzuweisen hat. Der Vollständigkeit halber weise ich wie bereits in den letzten Jahren darauf hin, dass die Überschussrücklage faktisch nicht mehr vorhanden ist, da die Stadt Aurich in den vergangenen Jahren richtigerweise ihre Überschüsse zur Finanzierung der Investitionen verwendet hat. Dies führt jetzt dazu, dass die Stadt zwar einerseits eine Überschussrücklage in Millionenhöhe, aber auf der anderen Seite massive Liquiditätsprobleme hat.

3. Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen der Doppik der Jahre 2010 bis 2021 liegen in geprüfter Form vor. Der Jahresabschluss 2022 befindet sich derzeit in der Fertigstellung. Die Haushaltsjahre ab 2017 schlossen wie folgt ab:

2017	- 21.591.496,39 Euro
2018	- 27.393.935,56 Euro
2019	- 6.133.018,22 Euro
2020	- 2.315.380,80 Euro
2021	+ 1.249.210,94 Euro
2022	- 3.957.000,00 Euro (Ansatz)

4. Dauernde Leistungsfähigkeit gem. § 23 KomHKVO

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aurich gem. § 23 KomHKVO ist insoweit nicht uneingeschränkt gegeben.

IV. Finanzhaushalt

1. Investitionsverhalten

Das Investitionsvolumen im Haushaltsjahr 2023 beträgt 29.669.200 Euro. Diese Mittel sind u.a. vorgesehen für die Altstadtanierung Fußgängerzone (3.100.000 Euro), den Neubau eines Gebäudetrakts der Realschule Aurich (1.500.000 Euro), den Neubau der Kunstschule (1.400.000 Euro), den Umbau der Markthalle in der Innenstadt (1.000.000 Euro), den Ankauf von Grundstücken (650.000 Euro) sowie die Umgestaltung des Carolinengangs (570.000 Euro).

Diesen Auszahlungen stehen u.a. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (8.148.000 Euro) sowie aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden (3.790.000 Euro) gegenüber.

2. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf gem. § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht.

Zur Finanzierung der Investitionstätigkeit sind Kreditaufnahmen in Höhe von 13.219.800 Euro vorgesehen. Dieser Summe stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 3.922.200 Euro gegenüber, sodass die Netto-Neuverschuldung 9.297.600 Euro beträgt.

Die geplanten Investitionen werden folglich nicht durch Eigenmittel, sondern durch Kreditaufnahmen finanziert. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Kredite gemäß § 111 Abs. 6 1. Alt. NKomVG nur aufgenommen werden dürfen, sofern eine andere Finanzierung nicht möglich ist. Es ist somit seitens der Stadt Aurich zu prüfen, ob für die geplanten Investitionsmaßnahmen vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Die erforderliche Genehmigung der geplanten Kreditaufnahmen wird auf Grund der hohen Eigenkapitalquote erteilt.

3. Schuldenstand

Der Schuldenstand der Stadt Aurich liegt zum Ende des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlich bei rd. 63.041.290 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt damit zum Ende des Haushaltsjahres 2023 bei rd. 1.468 Euro (42.935 Einwohner; Stand: 30. September 2022). Dies stellt eine Verschlechterung zu den Planzahlen des Haushaltsjahres 2022 dar. Damit liegt der Schuldenstand weiterhin deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Stadt Aurich ist weiterhin gehalten, jede Investitionsmaßnahme auf ihre Unabweisbarkeit kritisch zu überprüfen. Auch muss die Stadt alle Ertragsmöglichkeiten ausschöpfen. Ziel sollte es sein, den Schuldenstand langfristig wieder auf ein möglichst niedriges Niveau zu senken.

4. Erwirtschaftung der Tilgungsrate

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts u.a. insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt in diesem Haushaltsjahr planerisch – 918.200 Euro. Hieraus wird deutlich, dass die Stadt Aurich die ordentliche Tilgung in Höhe von 3.922.200 Euro nicht erwirtschaften kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich dies in den Folgejahren nicht wiederholt.

5. Haushaltsreste

Auch in diesem Jahr weise ich darauf hin, dass zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen die Kreditermächti-



gung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr jeweils folgenden Jahres – und darüber hinaus, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht wird, bis zur Wirksamkeit dieser Satzung gilt. Folglich darf dafür ein Haushaltsrest gebildet werden. Gem. § 20 KomHKVO können die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von Jahr zu Jahr weiter übertragen werden, wenn sie noch gar nicht begonnen wurden. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit ist es sinnvoll, wenn in diesen Fällen die Investitionsmaßnahmen als „Wiederholungsmaßnahmen“ neu veranschlagt werden. Die Bereinigung der Haushaltsreste führt zu einer übersichtlicheren Haushaltslage und verhindert zudem die so genannten „Schattenhaushalte“ (Hinweis Nr. 1).

6. Höchstbetrag für Liquiditätskredite

Bei Liquiditätskrediten handelt es sich um Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist im Haushaltsjahr 2023 auf 50 Mio. Euro festgesetzt.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung gem. § 122 Abs. 2 NKomVG, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Der aufgrund des Ukraine-Krieges derzeit wieder geltende § 182 NKomVG setzt diesen Betrag in Absatz 4 Nr. 8 auf ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit fest. Der Finanzhaushalt der Stadt Aurich weist Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 98.678.800 Euro aus, sodass ein Drittel der veranschlagten Einzahlungen 32.892.933,30 Euro beträgt und der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite somit einer kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Die erforderliche Genehmigung wird erteilt.

Wie bereits in den letzten Verfügungen festgestellt, ist die Liquidität der Stadt problematisch. Den laufenden Zahlungsverpflichtungen kann die Stadt ausschließlich durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten nachkommen.

Wie auch den letzten Haushaltsjahren teilt die Stadt Aurich im Vorbericht mit, dass sie alle veranschlagten Investitionen von 2023 bis 2026 komplett über neue Investitionskredite finanzieren wird. Weiter muss die Stadt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes Liquiditätskredite dauerhaft in Anspruch nehmen. Diese Tatsache führt dazu, dass – neben der noch bestehenden Kreditermächtigung aus dem vorherigen Haushaltsjahr – in den Planjahren in Summe neue Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Zusätzlich sind u. a. wegen der fehlenden Zahlungsüberschüsse in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt weiterhin Liquiditätskredite zur Kassenverstärkung erforderlich.

Die Stadt Aurich wurde im Rahmen der Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Liquidität zu erarbeiten und mir vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Stadtverwaltung am 14. November 2022 nach. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Stadt Aurich seinerzeit von einer Verbesserung der Liquidität aufgrund



einer erhöhten Ertragsprognose ausging, die auf eine erhöhte Steuereinnahme zurückzuführen war. Die Liquiditätskredite sollten hierbei zum Ende des Haushaltsjahres 2022 bei rd. 30 Mio. Euro liegen. Zum Vergleich: Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 lagen diese bei rd. 60 Mio. Euro und konnten bis zum Ende 2021 auf rd. 40,5 Mio. Euro gesenkt werden.

Ferner wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung verschiedene Maßnahmen erarbeitet, die im Zuge der Haushaltsberatungen 2023 beschlossen sowie umgesetzt werden sollten. Die Maßnahmenliste sollte zudem erweitert werden.

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Stadt Aurich Möglichkeiten zur Verbesserung der Liquidität nutzt und gewillt ist, diese umzusetzen. Im Hinblick auf die nach wie vor zu hohen Liquiditätskredite ist die Stadt Aurich weiterhin angehalten, auf die Verbesserung der Liquidität hinzuwirken.

7. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Gem. § 119 Abs. 1 NKomVG ermöglichen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan der Kommune, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind, § 119 Abs. 4 NKomVG.

Mit der Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 33.622.300 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.152.300 Euro geplant. Für das Jahr 2024 sind zudem Kreditaufnahmen in Höhe von 14.182.500 Euro vorgesehen. Weiter sind für das Haushaltsjahr 2025 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.085.000 Euro sowie Kreditaufnahmen in Höhe von 12.275.000 Euro geplant. Für das Haushaltsjahr 2026 sind zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.425.000 Euro und Kreditaufnahmen in Höhe von 4.475.000 Euro veranschlagt. Folglich sind die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.692.500 Euro genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt.

V. Hebesätze

Die Hebesätze der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) sowie der für die Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) wurden zum 1. Januar 2023 von jeweils 395 v. H. auf 420 v. H. angehoben. Der Hebesatz der Gewerbesteuer in Höhe von 395 v. H. blieb unverändert.

VI. Eigenbetriebe

Die Nettoeregietriebe Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Betriebshof sowie Stadtentwässerung wurden zum Haushaltsjahr 2023 aufgelöst und als Fachdienst in die Kernverwaltung integriert. Das Haushaltsvolumen der Kernverwaltung hat sich hierdurch um die ehemaligen Ansätze der Nettoeregietriebe erhöht.

VII. Stellenplan

Gegen die Ausführung des Stellenplanes bestehen keine Bedenken. Ich gehe davon aus, dass allen Stellenausweisungen sachgerechte Dienstposten- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen zugrunde liegen.



VIII. Schlussbetrachtung

Die Stadt Aurich arbeitet seit Jahren an der Verbesserung des Haushalts. Die strukturellen Probleme der Stadt können nur punktuell verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Meinen

Anlagen



Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) genehmige ich §§ 2, 3, und 4 vom Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, in denen festgesetzt ist:

Gesamtbetrag der Kredite	13.219.800 Euro
Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	29.692.500 Euro
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	50.000.000 Euro

I/10-150 20 1
Aurich, 12. April 2023
Landkreis Aurich
Der Landrat

Meyer



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. April 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. bis zum 25. April 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 023, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Goemann, Tel. 04941 12-1200, E-Mail u.goemann@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 12. April 2023
Stadt Aurich

Feddermann – Bürgermeister

Landkreis Aurich
Der Landrat

12. April 2023

Stadt Aurich
Postfach 17 69
26587.Aurich

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 14. April 2023 mit dem vorstehenden Veröffentlichungsvermerk bekannt gemacht.

Im Auftrage


Wessels

LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

12. April 2023